

# **Satzung „MovingFurther“**

*Stand: August 2019*

Der Verein MovingFurther gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **§1 (Name, Sitz)**

1. Der im Jahre 2019 gegründete Verein führt den Namen „MovingFurther“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in 50189 Elsdorf.

## **§2 (Zweck)**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Förderung des Sports.

Es werden Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Fokus auf den Sport und Erlebnispädagogik angeboten. Ein Ehrenkodex stellt in diesem Rahmen eine adäquate körperliche, geistige und charakterliche Formung sicher.

Hinzu kommt der Anspruch an inhaltliche Implementierung von Bildungsinhalten in Sportangeboten. Diese geht über den Anspruch der allgemeinen sportlichen Definition und körperlichen Ertüchtigung hinaus und stellt die Mündigkeit des einzelnen Menschen in den Mittelpunkt.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Präsidiumsmitglieder können aufwandsbezogen vergütet werden. Auf Anfrage bei Mitgliederversammlung, müssen sämtliche Einkünfte und Vergütungen durch den Verein offengelegt werden.

### **§4 (Arten der Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins können natürliche, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/ der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können, diese zahlen zusätzlich den Sportbeitrag. Mitarbeiter des Vereins und Präsidiumsmitglieder sind automatisch aktive Mitglieder.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und Personengesellschaften. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Gründungsmitglieder sind mit dem Tag der Gründung Ehrenmitglieder.

## **§5 (Mitgliedschaft)**

1. Zur Aufnahme bedarf es, nach eingehendem Anmeldeformular, die Zustimmung eines Präsidiumsmitglieds. Bei Minderjährigen und Schwerstbehinderten ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
3. Bei nicht natürlichen Personen gilt jede Mitgliedschaft nur für den jeweils angemeldeten Standort.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der eMail-Adresse mitzuteilen.

## **§6 (Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt, durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins oder an die Vereins E-Mail-Adresse. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.01.; 30.04.; 31.07.; 31.10.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Änderungen am Mitgliedsstatus sind unter Einhaltung einer vier wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats möglich.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief oder eMail mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief oder eMail mitzuteilen.

9. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§7 (Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug)**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Halbjahr.

Die Mitgliedsbeiträge sind in der aktuellen Version der Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung wird vom Präsidium verabschiedet. Eine Erhöhung der Beiträge muss den Mitgliedern schriftlich per E-Mail oder Post mindestens 3 Monate im Voraus angekündigt werden bevor sie gültig gemacht werden kann.

Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich oder monatlich per SEPA-Lastschrift eingezogen werden. Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag auch halbjährlich oder jährlich überwiesen werden.

2.1. Die regelmäßige Abbuchung des Mitgliedsbeitrags per SEPA-Lastschrift findet bei  
a) jährlicher Zahlung zum 1. Dezember statt.  
b) monatlicher Zahlung zum 1. jeden Monats statt, gegen einen Aufpreis von 10%.

2.2. Die regelmäßige Überweisung des Mitgliedsbeitrags findet bei  
a) jährlicher Zahlung zum 1. Dezember statt.  
b) halbjährlicher Zahlung zum 1. Dezember und zum 1. Juni.

2.3. In sozialen Sonderfällen kann mit dem Einverständnis eines Präsidiumsmitglieds der Beitrag in Bar geleistet werden.

3. Durch entstandenen Kosten der SEPA-Lastschriftrückgabe bei fehlender Kontodeckung, werden die tatsächlichen Kosten auf das Mitglied übertragen.

4. Bei Eintritt im laufendem wird der Beitrag zeitanteilig bis zum 1.12. verrechnet.

5. Der Wechsel in den Beitragsarten erfolgt nach Ablauf des Monats.

## **§8 (Vorstand)**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Positionen:

- VorstandsvorsitzendeR (d/m/w)
- GeschäftsführerIn (d/m/w)
- stellvertretender VorstandsvorsitzendeR (d/m/w)
- KassenwartIn (d/m/w)

2. Folgende Positionen können vom Vorstand zusätzlich ernannt werden und bilden zusammen mit dem Vorstand das Präsidium:

- Administrative Führung & PersonalleiterIn (d/m/w)
- JugendwartIn & GleichberechtigungsbeauftragteR (d/m/w)
- Head of IT (d/m/w)
- nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG ein DatenschutzbeauftragteR (d/m/w)
- Public Relation (d/m/w)

3. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus:

- VorstandsvorsitzendeR (d/m/w)
- Vorstandsvorsitzendem (d/m/w)
- GeschäftsführerIn (d/m/w)
- KassenwartIn (d/m/w)

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. In Einzelfällen können die genannten Posten Vollmachten aussprechen.

4. Die/der Vorstandsvorsitzende, GeschäftsführerIn (d/m/w), Administrative Führung & PersonalleiterIn (d/m/w), KassenwartIn (d/m/w) haben Zugriff auf die Vereinskontoen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

6. Jedes Vereinsmitglied, das sich für die Wahl zum Vorstand aufstellen lässt, muss den Ehrenkodex unterzeichnet haben. Ebenso müssen alle restlichen Mitglieder des Präsidiums, vor dem Antritt ihrer Position diesen Kodex unterzeichnet haben.

7. Es dürfen nur natürliche Personen Teil des Präsidiums werden.

8. Für die Verfassung und Einhaltung des Ehrenkodexes ist das Präsidium zuständig.

## **§9 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zwei Jahre Rhythmus statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per eMail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. VersammlungsleiterIn (d/m/w) wird von der/dem VorstandsvorsitzendeN (d/m/w) und im Falle seiner Verhinderung der/dem stellv. VorstandsvorsitzendeN (d/m/w), KassenwartIn (d/m/w) und GeschäftsführerIn (d/m/w) bestimmt. Sollten alle drei nicht anwesend sein, geht die Position des/der VersammlungsleiterIn (d/m/w) dem Posten Administrative Führung & PersonalleiterIn (d/m/w) über. Ist diese/dieser auch nicht anwesend, wird der/die VersammlungsleiterIn (d/m/w) von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel des Präsidiums anwesend und/oder zugeschaltet ist.
5. Verhinderte Vorstandsmitglieder können sich per Video- oder Telefonkonferenz in die Versammlung zuschalten. Ihr Abstimmungsrecht erhalten sie nur bei einer offenen Wahl.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
7. Abstimmungen werden, wenn nicht per Handzeichen anders beschlossen, offen ausgeführt.
8. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Posten für Administrative Führung & Personalleiter (d/m/w) zu unterschreiben ist.
9. Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Juristische Personen oder Personengesellschaften dürfen nur einen Vertreter für die Mitgliederversammlung stellen.

## **§10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§11 (Auflösung des Vereins)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es müssen mindestens 5 Personen abstimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein africa action / Deutschland e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte africa action / Deutschland e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aktiv sein, wird über die Verwendung der Gelder in einer Mitgliederversammlung abgestimmt.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 (Gültigkeit dieser Satzung)**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.08.2019 beschlossen.

2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. Unterschriften von Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.